

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 13. Dezember 2021)

§ 1

Förderungsabsichten

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Erdatmosphäre (u. a. Minderung der Kohlendioxid-Emissionen), gewährt die Hochschulstadt Idstein Zuschüsse zum Bau von Solaranlagen im Rahmen dieser Richtlinien. Das Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw. -freier, regenerativer Energieträger.

§ 2

Geltungsbereich, Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Hochschulstadt Idstein.
- (2) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
 - b) Dritte, sofern eine Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.
- (3) Pro Grundstück kann je eine Photovoltaik-Anlage und/oder eine solarthermische Anlage (Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung) je Betreiberin bzw. Betreiber gefördert werden.

§ 3

Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

- (1) Förderfähig sind Solaranlagen auf Wohngebäuden (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser), landwirtschaftlich genutzten und sonstigen Gebäuden, die sich für die Nutzung der Solarenergie eignen (z. B. Vereins- oder kirchliche Gebäude),
 - a) zur alleinigen Brauchwassererwärmung,
 - b) zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie
 - c) zur Erzeugung von Strom (Photovoltaikanlagen) und dessen Speicherung (Stromspeicher).
- (2) Es werden nur Anlagen nach § 3 Abs. 1 a) bis c) gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und zweckdienlich (geringe Verschattung) ausgerichtet sind. Bei Solarstromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 c) muss die installierte Leistung mindestens 1,0 kWp betragen. Balkonmodule sind von diesem Schwellenwert ausgenommen.

§ 4

Art, Umfang und Höhe des Förderbetrages

- (1) Es kann ein Investitionszuschuss der förderfähigen Kosten bis zu den in der Anlage genannten Obergrenzen gewährt werden.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Idstein auf die, auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen, kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Hochschulstadt Idstein kann einen Zuschuss nach diesen Richtlinien gewähren, wenn folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Schlussrechnungsstellung eingereicht sind:
 - a) ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.
 - b) die abschließende(n) Rechnung(en) in Kopie.
 - c) Bei vermieteten Wohnungen ist eine Erklärung der Vermieterin/des Vermieters vorzulegen, dass die Kosten der Anlage in Zuschusshöhe weder ganz noch teilweise über eine Erhöhung der Mieten finanziert werden (s. Antragsformular).
- (2) Die Förderung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Baugenehmigung. Die Nichterteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung ist auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides.
- (3) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.
- (4) Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder die Anlage vor Ablauf von acht Jahren demontiert oder stillgelegt wird.
- (5) Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.
- (6) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 6

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

- (1) Die Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers am Schutz persönlicher Daten werden von der Hochschulstadt Idstein gewahrt.
- (2) Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Hochschulstadt Idstein ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Hochschulstadt Idstein hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung solarthermischer Anlagen in der Fassung vom 6. Februar 2012 außer Kraft.

Idstein, den 14. Dezember 2021

Der Magistrat
der Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister

Anlage

Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Fördertatbestände Klimaschutzmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
1. Solarthermie				
1.1	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung	Je m ² Solarkollektor: 150 EUR	1.500 EUR	
1.2	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektor: 150 EUR	1.750 EUR	
2. Photovoltaik				
2.1	Installation von Photovoltaikanlagen (<u>ohne</u> Stromspeicher)	Je kW _p installierter Leistung: 50 EUR	1.000 EUR	
2.2	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen (Kumulation mit 2.1)	Je kWh Speichervolumen 150 EUR	1.000 EUR	Nur in Kombination mit einem Zuschuss nach 2.1
2.3	Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	
2.4	Mess- und Zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch	Max. 30 % der Umstellungskosten	250 EUR	Die Altanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.5	Kombination der Maßnahmen 2.3 und 2.4		1.500 EUR	Die Altanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.6	Balkonmodule	Max. 30 % der Kosten für Anschaffung und ggfs. Umrüstung der Außensteckdose	150 EUR	

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
3. Stromladestationen/ Wallboxen für E-Fahrzeuge				
3.1	Errichtung von Stromladestationen und Wallboxen für E-Fahrzeuge in privatem Wohneigentum	Erhöhung des Zuschusses für Stromspeicher (2.2 oder 2.3) um 50 EUR je kWh Speichervolumen	Erhöhung um max. 500 EUR	Die Ladestation/ Wallbox muss Strom aus dem gleichen Objektnetz beziehen, an das eine bestehende oder im Zuge der Antragstellung neu zu errichtende Photovoltaikanlage mit Solarspeicher angeschlossen ist/wird. Ein geeignetes Fahrzeug mit E-Kennzeichen muss bei der Antragstellung vorhanden oder verbindlich bestellt sein. Beides muss auf dem Antragsformular bestätigt werden.
4. Bonus für innovative Vorhaben				
4.1	PV-Anlagen auf extensiv genutzten Gründächern	150 EUR je kW _p installierter Leistung auf begrünter Dachfläche	1.500 EUR	
4.2	PV-Anlagen an Fassaden	50 EUR je kW _p mit Photovoltaikmodulen bestückter Fassadenfläche	500 EUR	
4.3	Solarthermie & PV-Kombination	150 EUR je kW _p mit Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren bestückter Dachfläche	1.500 EUR	
5. Kombination aller beantragten Maßnahmen				
5.1	Kombination von Maßnahmen unter Nr. 1. bis 4.		2.000 EUR	